

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (Neufassung) und zur Modernisierung des Telekommunikationsrechts (Telekommunikationsmodernisierungsgesetz – TKModG-E)
(Referentenentwurf – Bearbeitungsstand 9. Dezember 2020)

Datum 11. Dezember 2020

A. Vorbemerkung

Gerne nimmt der VAUNET – Verband Privater Medien e. V. die Gelegenheit dankend wahr, sich erneut im Rahmen des laufenden Verfahrens zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (Neufassung) und zur Modernisierung des Telekommunikationsrechts (Telekommunikationsmodernisierungsgesetz – TKModG-E) einzubringen. Abermals sei die Bemerkung erlaubt, dass die derzeit von den Ministerien gewählten Stellungnahmefristen von zwei Wochen bzw. aktuell zwei Tagen (!) angesichts des Umfangs und insbesondere der Tragweite des Gesetzgebungsvorhabens und der in wesentlichen Punkten weiterhin fortbestehenden Uneinigkeit zwischen den beteiligten Ministerien außergewöhnlich kurz bemessen sind, um sich mit einem solch' für die Mitgliedsunternehmen wichtigen Gesetzgebungsvorhaben gebührend auseinandersetzen zu können.

B. Einzelne Anmerkungen

I. Umlagefähigkeit der Breitbandanschlussgebühren

Der aktuelle Referentenentwurf sieht gemäß Art. 14 TKModG-E vor, dass § 2 Nr. 15 BetrKV für Bestandsanlagen bereits zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes außer Kraft tritt. Die im vorangegangenen Diskussionsentwurf vorgesehene Auslauffrist von fünf Jahren wurde aufgegeben. Zudem soll die ursprünglich im Diskussionsentwurf angedachte sofortige Opt-out-Möglichkeit des § 69 Abs. 2 TKModG-E gemäß §§ 227 Abs. 3, 69 Abs. 2 TKModG-E nunmehr parallel zum Art. 14 TKModG-E erst nach einer Übergangsfrist von zwei Jahren greifen.

Der VAUNET macht an dieser Stelle noch einmal auf die besondere Bedeutung des kabelgebundenen Verbreitungswegs aufmerksam, die wir auch ausführlich in unserer Stellungnahme vom 20. November 2020 dargelegt haben. Die mit der Abschaffung der Umlagefähigkeit prognostizierten Reichweitenverluste stellen insbesondere auch für kleinere Sender erhebliche **Gefahren für die (Werbe-)Refinanzierung und Vielfaltssicherung (Anbieter- und Angebotsvielfalt)** dar.

Im Zuge der Abschaffung der Umlagefähigkeit der Breitbandanschlussgebühren sollte eine zukünftige Lösung daher Reichweitenverluste vermeiden bzw. weitestmöglich minimieren,

gleichzeitig aber echter Wettbewerb der Verbreitungswege ermöglicht und gefördert werden.

Die im letzten TKG-Entwurf vorgesehene fünfjährige Auslauffrist stellte zu der im aktuellen Entwurf auf zwei Jahre verkürzten Übergangsfrist eine planbare Perspektive dar. **Der VAUNET plädiert daher mit Nachdruck für eine Beibehaltung des im Diskussionsentwurf angedachten Fünf-Jahres-Zeitraums bis zum Außerkrafttreten des § 2 Nr. 15 BetrKV.** Der derzeit vorgesehene Übergangszeitraum von zwei Jahren erscheint als zu kurz, um ein geordnetes Szenario für den Übergang zu einem offenen Wettbewerb der Verbreitungs-/Netz-/Plattformanbieter gestalten zu können, und etwaige nachteilige Folgen für verschiedene Sendeunternehmen abzumildern. Gerade im Hinblick auf derzeit im Einsatz befindliche Systeme zur Reichweitenmessung – die Basis für jegliche Refinanzierung – erscheint eine solch schnelle Umstellung schwer umsetzbar.

Das Opt-out-Szenario gemäß § 69 Abs. 2 TKModG-E könnte dabei, wie im Referentenentwurf vorgesehen und vom VAUNET gefordert, nach zwei Jahren greifen, und den Nutzern gleichwohl eine die beiderseitigen Interessen berücksichtigende Lösungsmöglichkeit bieten.

Der VAUNET hebt zudem erneut hervor, dass eine Differenzierung zwischen Infrastrukturabgabe und Dienstehalt nicht sachgerecht wäre. Ein Konzept, wonach lediglich die Infrastrukturkosten unter explizitem Ausschluss etwaiger (fiktiv angesetzter) Inhaberkosten auf den Mieter umgelegt würden, wird von Seiten des VAUNET abgelehnt, da eine solche Trennung die Gefahr von Reichweitenverlusten im Ergebnis sogar zu Lasten des Rundfunks verstärken würde.

II. Regelungen zu Massenverkehrs-Diensten und SMS-Diensten

Ausdrücklich begrüßt der VAUNET die Wiederaufnahme der Definition der Massenverkehrsdienste im TKModG-E und der damit einhergehenden Anpassung der Folgethemen in den §§ 106, 107 und 108 TKModG-E. Mit den jetzt aufgezeigten Regelungen werden unsere Mitgliedsunternehmen auch zukünftig in der Lage sein, ihren Zuschauern eine angemessene Partizipationsmöglichkeit am Programm zu ermöglichen.

Mit Bezug zur Rufnummernübermittlung im Bereich der SMS sieht der aktuelle Entwurf in § 117 Abs. 5 TKModG-E die Möglichkeit eines Einsatzes von Kurzwahldiensten vor, so dass hier eine Ausnahme von der Pflicht zur Übermittlung vollständiger signifikanter Rufnummern entsteht. Jedoch bleibt die Maßgabe, dass hierüber keine zweiseitige Kommunikation ermöglicht werden darf bzw. bei Rück-SMS (SMS-MT) der Absender eine „vollständige signifikante Rufnummer des deutschen Nummernraumes“ übermitteln muss. An dieser Stelle sei noch einmal der Hinweis erlaubt, dass es dabei zu Missverständnissen auf Verbraucherseite kommen kann. Es wird dem Nutzer damit erheblich erschwert, seine initiale SMS der entsprechenden Antwort-SMS (SMS-MT) zuzuordnen, wenn diese nicht mehr in einem Chatverlauf abgebildet werden und diese Antwort-SMS überdies nicht nur von einer anderen Nummer, sondern gar von einer anderen Nummerncharakteristik stammt. Eine Schutzbedürftigkeit des Verbrauchers ist hier insofern nicht gegeben, als dass die bisher im Rahmen von Medien-Massenverkehrsdiensten eingesetzten Kurzwahlnummern eindeutig und lü-

ckenlos sowohl bei sog. Exklusiven Nummern als auch bei sog. Shared Nummern den dahinterstehenden Anbietern zugeordnet werden können. **Ergänzend könnte in der Rück-SMS (SMS-MT) nochmals auf die üblichen 0,50 € hingewiesen werden, so dass der Nutzer in jedem Schritt seiner Teilnahme informiert wäre.** Eine Missbrauchsgefahr besteht hier nicht.

Der VAUNET spricht sich daher dafür aus, Kurzwahldienste auch für die SMS-MT zuzulassen, um die Kommunikation verbraucherfreundlich zu gestalten und Missverständnisse zu vermeiden.

Abschließend **verweisen wir vollumfänglich auf unsere Stellungnahme vom 20. November 2020**, und dabei insbesondere auf unsere Anmerkungen zu den Regelungen zur Markt-, Zugangs- und Frequenzregulierung. **Besonders kritisch wird weiterhin die angedachte Umstellung der Frequenzgebühren auf sog. Lenkungsgebühren gesehen.**